Vorlage		⊠ öffentlich		
		□ nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 4/03		
Der Bürgermeister	zur Vorberatung an:	□ Hauptausschuss		
Fachbereich:		☐ Finanzausschuss		
		☐ Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss		
		☐ Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss		
		☐ Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss		
		□ Vergabeausschuss		
		☐ Bühnenausschuss		
		☐ Ortsbeiräte/ Ortsbeirat:		
Datum: 14. Nov. 2003	zur Unterrichtung an:	□ Personalrat		
	zum Beschluss an:	☐ Hauptausschuss		
		Stadtverordnetenversammlung 20. November 2003		

Betreff: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/O vom 23.September 1999

- 7. Änderung -

Beschlussentwurf:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 23. September 1999
 - 7. Änderung –
- 2. Der Hauptsatzung ist ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:							
⊠ keine	im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt				
☐ Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.			Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.				
Einnahmen:	Ausgaben:			Haushaltsjahr:			
 □ Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. □ Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: □ <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag: 							
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:							
Bürgermeister/in	Beigeordnete/	′r	Fachbereichsleiter/in				
-	•						

Sitzung am

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer

den empfohlenen Beschluss mit □ Änderung(en) und □ Ergänzung(en) □ gefasst □ nicht gefasst.

Begründung:

Zu § 1:

Die Ergänzung des § 3 Abs. 1 ergibt sich durch die Eingliederung von Hohenfelde und Vierraden.

Zu § 2:

Die Änderung des § 5 Abs. 1, Satz 2 wird auf Grund des Umzuges in das Rathaus Haus 2 notwendig.

Die Änderung in § 5 Abs.4 ergibt sich aus der veränderten Reihenfolge der Absätze des § 22 (s. 2. Änderung der Hauptsatzung vom 27.09.2001).

Zu § 3, § 4 und § 5:

Es besteht keine Vorschrift, nach der die Beauftragten nach

§ 25 Gemeindeordnung Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein müssen. Insofern steht es der Stadtverordnetenversammlung frei, ggf. auch Nichtmitglieder zu bestellen.

Soweit für bestimmte Angelegenheiten kein sachlich zuständiger Ausschuss besteht, sollen sie der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet werden.

Zu § 6, § 7

Die Gemeindeordnung schreibt nur den Hauptausschuss als Pflichtausschuss vor und auch die Mitgliederstärke nur dieses Ausschusses ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Andere Ausschüsse kann die Stadtverordnetenversammlung bilden, ohne sie vorher in der Hauptsatzung benannt zu haben. Um die Hauptsatzung nicht mit Regelungen zu belasten, die sie nicht unbedingt enthalten muss, und auch, um in Bezug auf die Bildung und Auflösung von Ausschüssen flexibler zu sein, wird vorgeschlagen, die Regelungen über die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben (außer Hauptausschuss) aus der Hauptsatzung herauszunehmen und in einem gesonderten Beschluss zu treffen.

In diesem Zusammenhang wurde der Inhalt der §§ 12 und 13 der Satzung nicht nur verändert, sondern auch anders geordnet. § 12 enthält jetzt nur noch die allgemeinen Angaben zu den Ausschüssen und § 13 trifft die Bestimmungen zum Hauptausschuss.

Mit Art. 4, Nr. 8 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 wird § 57 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung aufgehoben. D. h., der Hauptausschuss hat nicht mehr das Recht, sich Entscheidungen über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die dem Bürgermeister obliegen, vorzubehalten.

Ebenfalls mit dem Entlastungsgesetz hat der § 72 der Gemeindeordnung eine neue Fassung erhalten. Mit dieser Änderung wurde dem Hauptausschuss die Aufgabe, höherer Dienstvorgesetzter der übrigen Gemeindebeamten zu sein, entzogen. Insofern wird der Hauptausschuss entlastet.

Aus diesen Gründen und auch in Anbetracht der angespannten Haushaltslage der Stadt wird vorgeschlagen, die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 115 Gemeindeordnung) dem Hauptausschuss neben dessen hergebrachten Aufgaben zu übertragen.

Zu § 8 und § 9:

Insofern, als die weiteren Ausschüsse nicht mehr in der Hauptsatzung bestimmt werden, erübrigt es sich auch, ihre Aufgaben in der Hauptsatzung darzustellen.

Zu § 10:

Diese Änderung folgt aus der Umstrukturierung und der damit einhergegangenen Umbenennung der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Verwaltung.

Zu § 11:

* Änderung § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung:

Die Gemeindeordnung verwendet in Bezug auf die Bekanntmachung von Satzungen den Begriff der" öffentlichen" Bekanntmachung. Andere Gesetze schreiben eine "ortsübliche" Bekanntmachung vor. Die Stadt hatte die Bekanntmachungsregelung des § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung bisher nur auf den Begriff der öffentlichen Bekanntmachung bezogen. Um Rechtssicherheit auch für in Gesetzen vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen zu haben, soll diese Formulierung in den § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung aufgenommen werden.

* Änderung und Ergänzung § 22 Abs. 9 der Hauptsatzung:

Diese Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus Straßenumbenennungen in den Ortsteilen und durch die Eingemeindung von Vierraden und Hohenfelde.

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 23.September 1999 – 7. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 20.November 2003 die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 23. September 1999

- 7. Änderung wie folgt:
- § 1 § 3 Abs. 1

wird wie folgt ergänzt: Ortsteil Vierraden

Ortsteil Hohenfelde

§ 2 § 5 Abs. 1, Satz 2

wird wie folgt neu gefasst:

Er kann dieses Recht während der Sprechzeiten im Bürgerberatungsbüro, Rathaus Haus 2, Dr.- Theodor – Neubauer – Str. 5, wahrnehmen.

In § 5 Abs. 4 wird die Angabe "§ 22 (5)" gestrichen und ersetzt durch: § 22 (6)

§ 3 In § 7 Abs. 1

werden die Worte "Stadtverordneten als" gestrichen.

In § 7 Abs. 2 wird in Satz 1 nach dem Wort "Ausschusses" ergänzt:

oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

In § 7 Abs. 2 wird in Satz 2 nach dem Wort "Ausschuss" ergänzt:

oder in der Stadtverordnetenversammlung

§ 4 In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu formuliert:

..., dem Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses oder dem Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung zuleiten.

§ 5 In § 9 Abs. 1

werden die Worte "Stadtverordneten als" gestrichen.

In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu formuliert:

..., dem Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuleiten.

§ 5a Es ist einzufügen:

- § 10 Kinder- und Jugendbeauftragter
 - (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt einen ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten.
 - (2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte soll eine Angelegenheit, welche die Interessen der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen nachhaltig berührt, dem Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuleiten.

Alle nachfolgenden Paragraphen erhöhen sich um eine Stelle, wie nun § 11 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner und so weiter folgend.

§ 6 § 12 erhält eine neue Überschrift:

Sie lautet: Ausschüsse

- § 12 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann weitere ständige Ausschüsse und für einzelne Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie für die zeitweiligen Ausschüsse den Zeitpunkt der Auflösung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen sachkundige Einwohner berufen. Sie üben die Tätigkeit als Ehrenamt aus.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Fraktionen bestimmt. Für jedes Mitglied des Hauptausschusses wird ein Vertreter benannt. Sind mehrere Mitglieder einer Fraktion im Ausschuss, können sich die Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion durch zwei Mitglieder vertreten, so kann von ihr ein dritter Vertreter bestimmt werden. Ist eine Fraktion durch zwei Mitglieder vertreten, so kann von ihr ein dritter Vertreter bestimmt werden. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

- (5) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz sie beanspruchen möchten; dabei ist § 50(8) Gemeindeordnung zu berücksichtigen. Können sich die Fraktionen über die Verteilung der Vorsitze und/oder stellvertretenden Vorsitze nicht einigen, erfolgt die Verteilung nach dem Zugriffsverfahren nach d´ Hondt. Eine Fraktion kann zugunsten einer anderen
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung stellt durch Beschluss die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung entsprechend § 50 (5) Gemeindeordnung sowie die Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden fest.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, es werden Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung behandelt.

Fraktion auf einen ihr zustehenden Vorsitz verzichten.

- (8) Das Verfahren bei Ausschusssitzungen sowie die Ladungsfristen regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- § 7 § 13 erhält eine neue Überschrift.

Sie lautet: Hauptausschuss

- § 13 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 11 Mitgliedern und dem Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister leitet den Hauptausschuss.
- (3) Der Hauptausschuss ist neben den in § 57 der Gemeindeordnung und in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten zuständig für die Vorberatung von Personalangelegenheiten, soweit darüber die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Vorberatung des Stellenplanes sowie für die Vorberatung der Aufgaben, die der obersten Dienstbehörde nach den Gesetzen zur Entscheidung vorbehalten sind.

Darüber hinaus ist der Hauptausschuss zuständig für die Vorberatung aller Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen.

Dem Ausschuss obliegen außerdem die Aufgaben nach § 113 der Gemeindeordnung. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 8 § 15 Abs. 4 wird § 15 Abs. 3

§ 15 Abs. 5 wird § 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 werden die Worte

"nach Beratung und Empfehlung durch den Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss"

gestrichen.

§ 9 In § 16 Abs. 3 werden die Worte

" und im Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss" gestrichen.

In § 16 Abs. 5 werden die Worte

"nach Vorberatung im Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss" gestrichen.

§ 10 In § 17 Abs. 2

wird das Wort "Hauptamtes" durch die Worte Fachbereiches Organisation, Personal und Verwaltung ersetzt.

§ 11 § 22 Abs. 2

wird nach dem Wort "öffentliche" um die Worte und ortsübliche ergänzt.

§ 22 Abs. 9 wird wie folgt geändert :

Buchstabe h) lautet neu: in der Hagenstraße in Blumenhagen

Buchstabe I) lautet neu: in der Zützener Dorfstraße in Zützen

Daran anschließend wird der Absatz wie folgt ergänzt:

- m) in der Dorfstraße 18 vor dem Gemeindehaus in Hohenfelde
- n) Am Markt 4 in Vierraden

- § 12 Die Anlage zur Hauptsatzung mit der Darstellung des Gebietes der Stadt Schwedt/Oder erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung.
- § 13 In Kraft –Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Karte

Schwedt/Oder, den

Schauer Bürgermeister